



# Verhandlungsschrift

über die 7. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 27.01.2022 im Sonnenbergsaal, Schulgasse 12.

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

ZI. nü004.1-1/2020 Franz Dunkl 21. Februar 2022

# Sitzungsteilnehmer:

### Team Bgm. Peter Neier und Nüziger Volkspartei - TNP/VP

Mag. (FH) Peter Neier Bürgermeister, Vorsitz

Ewald Frei Gemeinderat Florian Themeßl-Huber Gemeinderat Angelika Kurzemann Gemeinderat

Gemeindevertreter Ing. Markus Comploj, MBA Gemeindevertreter Mag. Patrick Piccolruaz Ing. Hans Peter Vratar Gemeindevertreter Lisa-Maria Frei, BEd Gemeindevertreter Roland Bitsche Gemeindevertreter Jürgen Melk Gemeindevertreter Julius Tschann Gemeindevertreter Günter Steckel Gemeindevertreter Peter Meyer, MBA Ersatzmitglied Ing. Daniel Zech Ersatzmitglied Michael Luger Ersatzmitglied

# Reinhard Stemmer - SPÖ und Parteifreie Nüziders - SPÖ/PF

Reinhard Stemmer Gemeindevertreter
DI Hansjörg Wolf Vizebürgermeister
Jürgen Erhard Gemeindevertreter
Joachim Reißner, MSc Ersatzmitglied
Erich Stecher Ersatzmitglied

# Grüne und Parteifreie Nüzigr - GRÜNE

DI (FH) Alexander Schallert Gemeindevertreter Christian Galehr Gemeindevertreter Ing. Georg Künz Ersatzmitglied

# Team Hubert Hrach, FPÖ und Parteifreie - FPÖ/PF

René Kurzemann Gemeindevertreter

### Schriftführer

Franz Dunkl

Entschuldigt:

Michaela Bitschnau Gemeindevertreter
DI (FH) Markus Längle Gemeindevertreter
Stefanie Jenny, BA Gemeindevertreter
Isabella Stecher Gemeindevertreter
Christian Frei Gemeindevertreter
Martin Nigsch Gemeindevertreter

# Die zu behandelnde Tagesordnung lautet:

- 1. Berichte
- 2. Voranschlag 2022
- 3. Ausnahme gem. § 35 Abs. 3 RPG für GST-NR 2627/2, Landstraße 2
- 4. Teilabänderung Flächenwidmungsplan, Auflageentwürfe gem. § 23 iVm § 21 RPG
  - 4.1. Teilabänderung Flächenwidmungsplan für Teilflächen aus GST-NR 591 und 599/1
  - 4.2. Teilabänderung Flächenwidmungsplan für GST-NR 3582
  - 4.3. Teilabänderung Flächenwidmungsplan für GST-NR 56/2
  - 4.4. Teilabänderung Flächenwidmungsplan für GST-NR 2450/1 und 2450/2
- 5. Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, Auflageentwürfe
  - 5.1. Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Teilflächen aus GST-NR 591 und 599/1
  - 5.2. Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 3582
  - 5.3. Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 2450/1
- 6. Teilabänderung Bebauungsplan, Auflageentwürfe gem. § 30 iVm § 29 RPG
  - 6.1. Teilabänderung Bebauungsplan für Teilflächen aus GST-NR 591 und 599/1
  - 6.2. Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 3582
  - 6.3. Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 56/2
  - 6.4. Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 2450/1 und 2450/2
- 7. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 6. öffentlichen Sitzung vom 25.11.2021
- 8. Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, bedankt sich bei diesen für das Tragen der Maske auf Grund der COVID-19 Pandemie und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Verlauf der Sitzung wird auf Minidisc aufgezeichnet. Soweit in der Verhandlungsschrift nichts anderes vermerkt ist, liegt die Beschlussfähigkeit zum Zeitpunkt jeder Abstimmung vor.

Vor Eingang in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende in Gedenken an Altbürgermeister Eugen Zech sich von den Plätzen zu erheben. Eugen Zech war von 1997 bis 2005 Bürgermeister der Gemeinde Nüziders und Ehrenringträger. Er verstarb am 09. Jänner 2022.

### 1 Berichte

Der Vorsitzende bringt die Vergabe der Finanzierung der Wasserversorgung BA XI über 1,7 Mio. an die Kommunalkredit zu einem Zinssatz von 0,56 % p.a. mit halbjährlichen Annuität durch den Gemeindevorstand in der Sitzung vom 30.11.2021 auf Grund der Abtretung des Beschlussrechtes der Gemeindevertretung an den Gemeindevorstand zur Kenntnis.

Der Vorsitzende berichtet über die Vergabe der Phase 3 als Teil der KLAR!-Region Im Walgau, KLAR = Klimawandel-Anpassungsmodellregion. Die Phase 3 beinhaltet die Weiterführung der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen im Zeitraum von weiteren drei Jahren.

Seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung haben der Finanzausschuss und der Bauund Ortsplanungsausschuss getagt. Die beratenden Themen sind Teil der Tagesordnung.

Günter Steckel teilt mit, dass am 10. Februar 2022 die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz stattfindet.

# 2 Voranschlag 2022

Der Voranschlagsentwurf wurde in der Sitzung des Finanzausschusses gemeinsam mit dem Gemeindevorstand beraten. Das vorliegende Voranschlagkonzept wurde nach der VRV 2015 erstellt. Die Budgetansätze sind nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Das Budget unterteilt sich in einen Ergebnis- und einen Finanzierungsvoranschlag.

Die Finanzkraft beträgt 7.400.800,00 und erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 49.200,00.

Im Konzept beträgt die Gesamtsumme der Mittelaufbringung des Finanzierungsvoranschlages 13.484.400,00. Die Summe der Mittelverwendung des Finanzierungsvoranschlages beträgt 14.919.200,00. Der Saldo des Finanzierungsvoranschlages beläuft sich auf 1.434.800,00 welcher durch eine Entnahme aus der Haushaltsausgleichrücklage bedeckt wird.

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beträgt 969.600,00. Die Investitionen, die Auszahlungen der investiven Gebarung, betragen 3.073.300,00. Die investitionsbedingten Einnahmen, die Einzahlungen der investiven Gebarung, belaufen sich auf 1.700.700,00. Der Saldo der investiven Gebarung beträgt -1.372.600,00.

Die bedeutendsten Einnahmen sind

- einmalig investitionsbedingt Landesbeiträge für Bedarfszuweisungen aus dem Neubau des Bildungscampus über 1.403.200,00
- laufend Gemeindeeinnahmen mit 3.035.200,00 (Kommunalabgaben mit ca. 2,5 Mio. und Grundsteuer mit 400.000,00), Ertragsanteile aus dem Finanzausgleich des Bundes mit 5.186.00,00 sowie strukturfördernde Bedarfszuweisungen mit 42.500,00.

Die bedeutendsten Ausgaben sind

einmalig investitionsbedingt für den Bildungscampus im Bereich Volksschule 401.000,00,
 im Bereich Kindergarten 927.000,00 und im Proberaum 163.000,00, des Weiteren für die

Straßenbeleuchtung 105.000,00, davon 70.000,00 für die Umstellung auf LED, für die Ortskanalisation 477.000,00 ua. für die Erschließung Umlegungsgebiete Hasensprung und Zollgasse sowie für die Trinkwasserversorgung 670.100,00, hiervon 360.000,00 für die Erschließung der Druckreduzierstation Daneu mit der Niederzone und der restliche Ansatz für die Erschließung des Umlegungsgebietes Hasensprung und Zollgasse.

 laufend Beiträge an den Landesozialfonds mit 1,4 Mio., Abgangsdeckung an Krankenanstalten mit 1,2 Mio., Landesumlage mit 663.400,00, Beiträge an die Musikschule Walgau mit 149.500,00 und Beiträge an den öffentlichen Personennahverkehr mit 139.300,00.

Des Weiteren investiert die Gemeinde in die Digitalisierung der Schulen, für die Mittelschule werden die Boards durch 19 neue interaktive Touchscreens ersetzt sowie in der 1. und 2. Klasse der Volksschule werden mit interaktiven Touchscreens ausgestattet, bisher grüne Kreidetafeln.

Der Finanzausschuss vertritt die Meinung, dass die Werte des Voranschlagsentwurfs 2022 nachvollziehbar sind. Die prognostizierten Einnahmen und beabsichtigten Ausgaben sind realistisch angesetzt. Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einhellig den Entwurf des Voranschlages 2022 zu beschließen.

Auf Nachfrage von Alexander Schallert über den Voranschlagsansatz für das Projekt Mission Zero mit 10.000,00 sehr gering ansieht hält der Vorsitzende fest, dass es sich hierbei um die vorgegebene Topfbefüllung für gemeindeverwalteten CO2-Ausstoß handelt. In den anschließenden Wortmeldungen werden die CO2-mindernden Schritte der Gemeinde, wie zB. die LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung, erörtert und auch die begleitenden Maßnahmen wie die Energiebuchhaltung über gemeindeeigene Gebäude aus welcher engerieeffiziente Lösungen abgeleitet werden können. Weitere Ideen zur Reduktion des CO2-Ausstoßes sollen im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz (KUM) beraten werden.

Stellungnahme des Gemeindevorstandes gem. § 73 Abs. 4 GG:
Die Werte des Voranschlagsentwurfs 2022 sind nachvollziehbar. Die prognostizierten

Einnahmen und beabsichtigten Ausgaben sind realistisch angesetzt. Der Gemeindevorstand empfiehlt einhellig der Gemeindevertretung den Voranschlagsentwurf für 2022 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Voranschlagsentwurf wurde jedem Gemeindevertreter gem. § 73 Abs. 4 GG zugestellt.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst: Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Voranschlag 2022 mit folgenden Zahlen:

# Ergebnishaushalt

Erträge/Einzahlungen (operative Gebarung)	11.852.700,00 MVAG 21
Aufwendungen/Auszahlungen (operative Gebarung)	12.536.000,00 MVAG 22
Nettoergebnis	-683.300,00
•	
Entnahme von Haushaltsrücklagen	1.434.800,00MVAG 230
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	MVAG 240
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	751.500,00

# Finanzierungshaushalt

Erträge/Einzahlungen (investive Gebarung) 13.429.100,00

MVAG 31+33

Aufwendungen/Auszahlungen (investive Gebarung) 13.832.100,00

MVAG 32+34

Nettofinanzierungssaldo

-403.000,00

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme)

MVAG 35

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung)

1.031.800,00 MVAG 36

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung

-1.434.800,00

Die Finanzkraft gemäß § 73 Abs. 3 GG für 2022 wird mit 7.400.800,00 festgestellt.

# 3 Ausnahme gem. § 35 Abs. 3 RPG für GST-NR 2627/2, Landstraße 2

Die Fa. Feuerstein beabsichtigen auf GST-NR 2627/2, Landstraße 2, 22 "Micro-Apartments"/Kleinwohnungen und Büromietflächen zu errichten. Der dreigeschossige Baukörper soll südwestlich positioniert und in Holzbauweise errichtet werden. Die Bauliegenschaft befindet sich It. Gesamtbebauungsplan in der Zone BM 5a mit einer Baunutzungszahl von 40 bzw. bei Wohn- und Gewerbenutzung von 55, einer Höchstgeschosszahl 3 und einer maximalen Traufenhöhe von 7,50 m. Für das beantragte Projekt sind die Bestimmungen zur Höchstgeschosszahl eingehalten. Bei der Baunutzung ist eine Ausnahme von 40 auf 65 erforderlich, bei der maximalen Traufenhöhe ist eine Ausnahme von 7,50 m auf 8,86 m erforderlich.

Die Nachbarn wurden gem. § 35 Abs. 2 RPG über die notwendigen Ausnahmen verständigt, es sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die baurechtliche Ortsaugenscheinverhandlung wurde an Ort und Stelle durchgeführt. Das Bauvorhaben wurde im Bau- und Ortsplanungsausschuss beraten, es wird der Gemeindevertretung empfohlen die Ausnahmen zu gewähren.

Auf Nachfrage von Georg Künz wurde die Parkplatzsituation und eine etwaige Einbeziehung von Carsharing sowie die sehr gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr erörtert.

GV Patrick Piccolruaz erklärt sich gem. § 28 GG Abs. 1 lit. b für befangen und enthält sich der Beratung und Abstimmung.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig mit 23 Stimmen (Befangenheit: Patrick Piccolruaz) gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausnahmen für das Bauvorhaben zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf GST-NR 2627/2, KG Nüziders vom Gesamtbebauungsplan bei der Baunutzung von 40 auf 65 sowie bei der maximalen Traufenhöhe von 7,50 m auf 8,86 m gem. § 35 Abs. 3 Raumplanungsgesetz.

# 4 Teilabänderung Flächenwidmungsplan, Auflageentwürfe gem. § 23 iVm § 21 RPG

### 4.1 Teilabänderung Flächenwidmungsplan für Teilflächen aus GST-NR 591 und 599/1

Auf Antrag der Grundeigentümer sollen im Umlegungsgebiet "Hasensprung" eine Fläche im Ausmaß von 479 m², künftig GST-NR 3632, sowie im Ausmaß von 512 m², künftig GST-NR 3634, aus GST-NR 599/1 als Baufläche-Wohngebiet umgewidmet werden.

Die Fläche ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan derzeit als Bauerwartungsfläche-Wohngebiet ausgewiesen. Die beantragte Teilabänderung stellt einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar.

Die Teilabänderung entspricht den Leitlinien und Entwicklungszielen im Räumlichen Entwicklungsplan REP Nüziders 2015. Die infrastrukturellen Voraussetzungen und die Raumverträglichkeit für die Teilabänderung sind gegeben.

Die Teilabänderung wurde im Bau- und Ortsplanungsausschuss beraten, dieser empfiehlt das Auflageverfahren der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Auflageentwurf einstimmig beschlossen: Die Gemeindevertretung beschließt die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes Planzahl 031-2-1-3632/3634-FWP vom 27.01.2022 gem. § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 idgF.

Änderung des Flächenwidmungsplanes der nachstehenden Teilflächen der Grundstücke

GST-NR 599/1, GB Nüziders (künftige GST-NR 3632) – Teilfläche mit 479 m² GST-NR 599/1, GB Nüziders (künftige GST-NR 3634) – Teilfläche mit 512 m² von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet – (BW) in Baufläche-Wohngebiet – BW F-(BW)

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3632/3634-FWP vom 27.01.2022.

Gemäß § 23 iVm. § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 39/1996 idgF., wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2021 der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 07.02.2022 bis Montag, 07.03.2022 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt.

Die Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter <a href="https://www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen">www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen</a> sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

# § 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Dies dient der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die Bauflächenwidmung innerhalb des Umlegungsgebietes "Hasensprung" liegt und angrenzend bereits angrenzend Wohnbebauungen bestehen. Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

### 4.2 Teilabänderung Flächenwidmungsplan für GST-NR 3582

Auf Antrag der Grundeigentümer soll im Umlegungsgebiet "Zollgasse I" eine Fläche im Ausmaß von 735 m² der Liegenschaft GST-NR 3582 als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen werden.

Die Fläche ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan derzeit als Bauerwartungsfläche-Wohngebiet ausgewiesen. Die beantragte Teilabänderung stellt einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar.

Die Teilabänderung entspricht den Leitlinien und Entwicklungszielen des Räumlichen Entwicklungsplan REP Nüziders 2015. Die infrastrukturellen Voraussetzungen und die Raumverträglichkeit für die Teilabänderung sind gegeben.

Die Teilabänderung wurde im Bau- und Ortsplanungsausschuss beraten, dieser empfiehlt das Auflageverfahren der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Auflageentwurf einstimmig beschlossen: Die Gemeindevertretung beschließt die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes Planzahl 031-2-1-3582-FWP vom 20.01.2022 gem. § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 idgF.

Änderung des Flächenwidmungsplanes des nachstehenden Grundstückes

GST-NR 3582, GB Nüziders – Fläche mit 735 m² von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet – (BW) in Baufläche-Wohngebiet – BW <sup>F-(BW)</sup>

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3582-FWP vom 20.01.2022.

Gemäß § 23 iVm. § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 39/1996 idgF., wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2021 der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 07.02.2022 bis Montag, 07.03.2022 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt.

Die Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter <a href="https://www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen">www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen</a> sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung der Änderung gem. RPG:

- § 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten
- § 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden
- § 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Dies dient der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die Bauflächenwidmung innerhalb des Umlegungsgebietes "Zollgasse I" liegt und angrenzend bereits Wohnbebauungen bestehen. Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

# 4.3 Teilabänderung Flächenwidmungsplan für GST-NR 56/2

Über Antrag des Grundeigentümers soll eine Teilfläche von 253 m² aus GST-NR 56/2 im nordöstlichen Bereich arrondiert und von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet umgewidmet werden. GST-NR 56/2 weist eine Gesamtfläche von 988 m² aus, davon sind 735 m² als Baufläche-Wohngebiet gewidmet und mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut. Die Restfläche von 253 m² liegt außerhalb des Siedlungsrandes.

Die beantragte Teilabänderung stell einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar.

Die beantragte Widmungsarrondierung entspricht dem rechtsgültig verordneten Räumlichen Entwicklungsplan REP Nüziders 2015 mit den darin enthaltenen Zielsetzungen und Leitlinien zur künftigen ortsräumlichen Entwicklung.

Die Teilabänderung wurde im Bau- und Ortsplanungsausschuss beraten, dieser empfiehlt das Auflageverfahren der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Auflageentwurf einstimmig beschlossen: Die Gemeindevertretung beschließt die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes Planzahl 031-2-1-56/2-FWP vom 20.01.2022 gem. § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 idgF.

Änderung des Flächenwidmungsplanes des nachstehenden Grundstückes

GST-NR 56/2, GB Nüziders – Teilfläche mit 253 m² von Freifläche-Freihaltegebeiet – FF in Baufläche-Wohngebiet – BW

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-56/2-FWP vom 20.01.2022.

Gemäß § 23 iVm § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 39/1996 idgF., wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2021 der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 07.02.2022 bis Montag, 07.03.2022 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt.

Die Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter <a href="https://www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen">www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen</a> sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung der Änderung gem. RPG:

- § 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten
- § 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden
- § 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch die beantragte Umwidmung erfolgt eine geringfügige Widmungsarrondierung. Dies dient auch der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlage-gen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Um-gang mit Grund und Boden entsprochen. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die bestehende Flächenwidmung arrondiert wird und auch großteils der Umgebungsbebauung entspricht. Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

# 4.4 Teilabänderung Flächenwidmungsplan für GST-NR 2450/1 und 2450/2

Von Amts wegen soll GST-NR 2450/1 im Ausmaß von 365 m² sowie eine Teilfläche der GST-NR 2450/2 im Ausmaß von 25 m² im südwestseitigen Bereich arrondiert und von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet umgewidmet werden.

Die Widmungsänderung und -Arrondierung stellt einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar.

Die Teilabänderung wurde im Bau- und Ortsplanungsausschuss beraten, dieser empfiehlt das Auflageverfahren der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Auflageentwurf einstimmig beschlossen: Die Gemeindevertretung beschließt die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes Planzahl 031-2-1-2450/1-FWP vom 20.01.2022 gem. § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 idgF.

Änderung des Flächenwidmungsplanes der nachstehenden Flächen der Grundstücke

GST-NR 2450/1, GB Nüziders – Fläche mit 365 m² von Freifläche-Freihaltegebiet – FF in Baufläche-Wohngebiet – BW F-(BW)

GST-NR 2450/2, GB Nüziders – Teilfläche mit 25 m² von Freifläche-Freihaltegebiet – FF in Baufläche-Wohngebiet – BW

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-2450/1-FWP vom 20.01.2022.

Gemäß §23 iVm § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 39/1996 idgF., wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes Planzahl 031-2-1-2450/1-FWP sowie der Erläuterungsbericht für die Dauer eines Monats ab Montag 07.02.2022 bis Montag, 07.03.2022 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt.

Die Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter <a href="https://www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen">www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen</a> sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung der Änderung gem. RPG:

- § 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten
- § 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden
- § 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch die Umwidmung von Amts wegen erfolgt eine einheitliche Ausweisung der Bauflächenwidmung sowie eine geringfügige Widmungsarrondierung. Dies dient auch der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die bestehende Flächenwidmung arrondiert wird und der Umgebungsbebauung entspricht. Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

- Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem.
   § 31 Abs. 1 RPG, Auflageentwürfe
- 5.1 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Teilflächen aus GST-NR 591 und 599/1

Die Teilflächen aus GST-NR 599/1 im Ausmaß von 479 m², künftig GST-NR 3632, sowie im Ausmaß von 512 m², künftig GST-NR 3634, liegen nach rechtsgültiger Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes in der Zone BW 3, hierzu ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung zu verordnen, dieses soll mit 20 festgelegt werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Auflageentwurf einstimmig beschlossen: Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 idgF.

Verordnung der Gemeinde Nüziders über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Teilflächen der Liegenschaft 599/1, künftig GST-NR 3632 und 3634, KG Nüziders Planzahl 031-2-1-3632/3634-MBNZ

- § 1 Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.
- § 2
  Für jene Teilflächen der Liegenschaft GST-NR 599/1, KG 90014, künftige GST-NR 3632 und 3634, die innerhalb der im Plan vom 27.01.2022 mit Planzahl 031-2-1-3632/3634-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20) festgelegt.
- § 3 Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Auflageentwurf zur Verordnung mit Planurkunde –Planzahl 031-2-1-3632/3634-MBNZ – sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 07.02.2022 bis Montag, 07.03.2022 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders unter <a href="https://www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen">www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen</a> abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist der Veröffentlichung kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Auflageentwurf der Verordnung bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Die Interessenabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

# 5.2 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 3582

GST-NR 3582, GB Nüziders, liegt nach rechtsgültiger Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes in der Zone BW 3, hierzu ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung zu verordnen, dieses soll mit 20 festgelegt werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Auflageentwurf einstimmig beschlossen: Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 idgF.

Verordnung der Gemeinde Nüziders über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Liegenschaft GST-NR 3582, KG Nüziders Planzahl 031-2-1-3582-MBNZ

- § 1 Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.
- § 2 Für jene Fläche der Liegenschaft GST-NR 3582, KG 90014, die innerhalb der im Plan vom 20.01.2022, Planzahl 031-2-1-3582-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20) festgelegt.
- § 3 Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Auflageentwurf zur Verordnung mit Planurkunde –Planzahl 031-2-1-3582-MBNZ – sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 07.02.2022 bis Montag, 07.03.2022 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders unter <a href="https://www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen">www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen</a> abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist der Veröffentlichung kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Auflageentwurf der Verordnung bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Die Interessenabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

#### 5.3 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 2450/1

GST-NR 2450/1 im Ausmaß von 374 m² liegt nach rechtsgültiger Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes in der Zone BW 4, hierzu ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung zu verordnen, dieses soll mit 20 festgelegt werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Auflageentwurf einstimmig beschlossen: Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 idgF.

Verordnung der Gemeinde Nüziders über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Liegenschaft GST-NR 2450/1, KG Nüziders Planzahl 031-2-1-2450/1-MBNZ

- § 1 Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.
- Für jene Fläche der Liegenschaft GST-NR 2450/1, KG 90014, die innerhalb der im Plan vom 20.01.2022, Planzahl 031-2-1-2450/1-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20) festgelegt.

§ 3
Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Auflageentwurf zur Verordnung mit Planurkunde Planzahl 031-2-1-2450/1-MBNZ sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 07.02.2022 bis Montag, 07.03.2022 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders unter <a href="https://www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen">www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen</a> abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist der Veröffentlichung kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Auflageentwurf der Verordnung bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Die Interessenabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

# 6 Teilabänderung Bebauungsplan, Auflageentwürfe gem. § 30 iVm § 29 RPG

# 6.1 Teilabänderung Bebauungsplan für Teilflächen aus GST-NR 591 und 599/1

Über Antrag der Grundeigentümer soll im Umlegungsgebiet "Hasensprung" jeweils eine Fläche im Ausmaß von 479 m², künftig GST-NR 3632, im Ausmaß von 512 m², künftig GST-NR 3634, aus GST-NR 599/1 als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen werden.

Gem. § 30 Abs. 1 RPG erfordert eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes, hierfür ist eine Zonierungszuordnung zu verordnen. Die genannten Flächen soll der Zone BW 3 zugewiesen werden.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat die Zonierung beraten und empfiehlt das Auflageverfahren der Zonenzuweisung.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Auflageentwurf einstimmig beschlossen: Die Gemeindevertretung beschließt die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes Planzahl 031-2-1-3632/3634-BPL vom 27.01.2022 gem. § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 idgF.

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Teilflächen der Grundstücke

GST-NR 599/1, GB Nüziders, künftig GST-NR 3632 – Teilfläche mit 479 m² GST-NR 599/1, GB Nüziders, künftig GST-NR 3634 – Teilfläche mit 512 m² Zuweisung der Zone BW 3

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3632/3634-BPL vom 27.01.2022.

Gemäß § 30 iVm. § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 39/1996 idgF., wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes für die Dauer von 4 Wochen ab Montag 07.02.2022 bis Montag 07.03.2022 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt.

Die Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter <a href="https://www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen">www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen</a> sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

### 6.2 Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 3582

Über Antrag der Grundeigentümer soll im Umlegungsgebiet "Zollgasse I" eine Fläche im Ausmaß von 735 m² aus GST-NR 3582 als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen werden.

Gem. § 30 Abs. 1 RPG erfordert eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes, hierfür ist eine Zonierungszuordnung zu verordnen. Die genannten Flächen soll der Zone BW 3 zugewiesen werden.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat die Zonierung beraten und empfiehlt das Auflageverfahren der Zonenzuweisung.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Auflageentwurf einstimmig beschlossen: Die Gemeindevertretung beschließt die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes Planzahl 031-2-1-3582-BPL vom 20.01.2022 gem. § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 idgF.

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Fläche des Grundstückes

GST-NR 3582, GB Nüziders – Fläche mit 735 m² Zuweisung der Zone BW 3

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3582-BPL vom 20.01.2022.

Gemäß § 30 iVm. § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 39/1996 idgF., wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes für die Dauer von 4 Wochen ab Montag 07.02.2022 bis Montag 07.03.2022 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt.

Die Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter <a href="https://www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen">www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen</a> sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders Erdgeschoss (Montag – Donnerstag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

# 6.3 Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 56/2

Über Antrag der Grundeigentümer soll eine Teilfläche von 253 m² im nordöstlichen Bereich arrondiert und von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet umgewidmet werden.

Gem. § 30 Abs. 1 RPG erfordert eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes, hierfür ist eine Zonierungszuordnung zu verordnen. Die genannten Flächen soll der Zone BW 1b zugewiesen werden.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat die Zonierung beraten und empfiehlt das Auflageverfahren der Zonenzuweisung.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Auflageentwurf einstimmig beschlossen: Die Gemeindevertretung beschließt die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes Planzahl 031-2-1-56/2-BPL vom 20.01.2022 gem. § 30 Abs. 1 iVm § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 idgF

Änderung des Gesamtbebauungsplanes des nachstehenden Grundstückes

GST-NR 56/2, GB Nüziders – Teilfläche mit 253 m² Zuweisung der Zone BW 1b

Gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-56/2-BPL vom 20.01.2022.

Gemäß § 30 iVm. § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 39/1996 idgF., wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes für die Dauer von 4 Wochen ab Montag 07.02.2022 bis Montag 07.03.2022 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt.

Die Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter <a href="https://www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen">www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen</a> sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders Erdgeschoss (Montag – Donnerstag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

# 6.4 Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 2450/1 und 2450/2

Von Amts wegen soll GST-NR 2450/1 im Ausmaß von 365 m² sowie eine Teilfläche der GST-NR 2450/2 im Ausmaß von 25 m² im südwestseitigen Bereich arrondiert und von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet umgewidmet werden.

Gem. § 30 Abs. 1 RPG erfordert eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes, hierfür ist eine Zonierungszuordnung zu verordnen. Die genannten Flächen soll der Zone BW 4 zugewiesen werden.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat die Zonierung beraten und empfiehlt das Auflageverfahren der Zonenzuweisung.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Auflageentwurf einstimmig beschlossen: Die Gemeindevertretung beschließt die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes Planzahl 031-2-1-2450/1-BPL vom 20.01.2022 gem. § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 idgF.

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Flächen der Grundstücke

GST-NR 2450/1, GB Nüziders – Fläche mit 365 m² GST-NR 2450/2, GB Nüziders – Teilfläche mit 25 m² Zuweisung der Zone BW 4

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-2450/1 vom 20.01.2022.

Gemäß § 30 iVm. § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 39/1996 idgF., werden gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes Planzahl 031-2-1-2450/1-BPL sowie der Erläuterungsbericht für die Dauer eines Monats ab Montag 07.02.2022 bis Montag 07.03.2022 aufgelegt.

Die Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter www.nüziders.at/Aktuelles/Kundmachungen sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

# 7 Genehmigung der Verhandlungsschrift der 6. öffentlichen Sitzung vom 25.11.2021

Es wurden keine Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der 6. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 25. November 2021 erhoben, daher gilt die Verhandlungsschrift gem. § 47 Abs. 5 GG als genehmigt.

# 8 Allfälliges

Der Vorsitzende präsentiert anhand von Fotos über Geschehnisse sowie über die Besuche auf Grund von Jubiläen aus der Gemeinde seit der letzten Gemeindevertretersitzung im November 2021.

Ende der Sitzung um 21:21 Uhr.

Der Vorsitzende Mag. (FH) Peter Neier Der Schriftführer Franz Dunkl